



# SAMTGEMEINDE ELM-ASSE

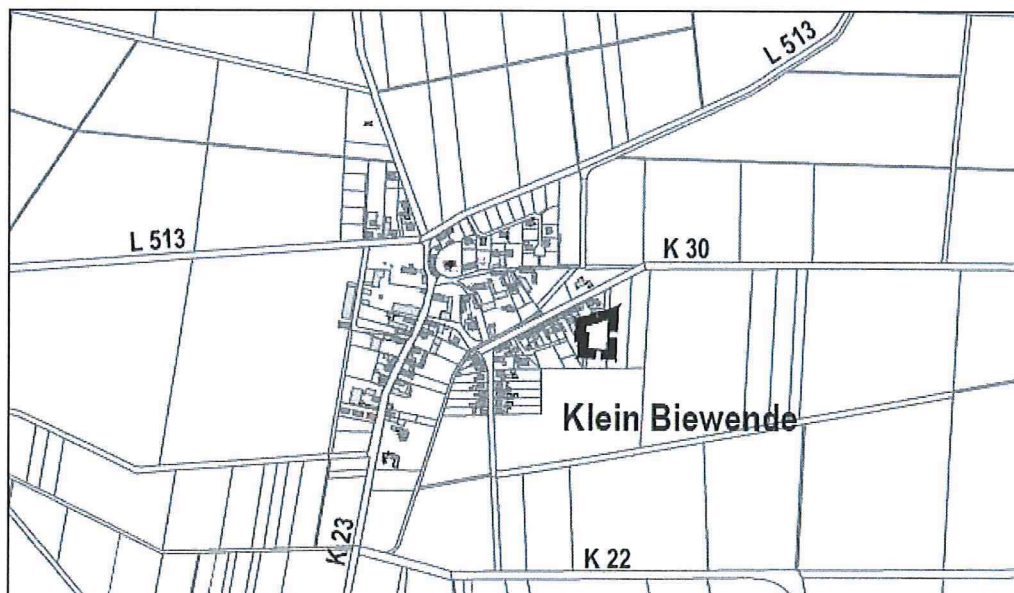
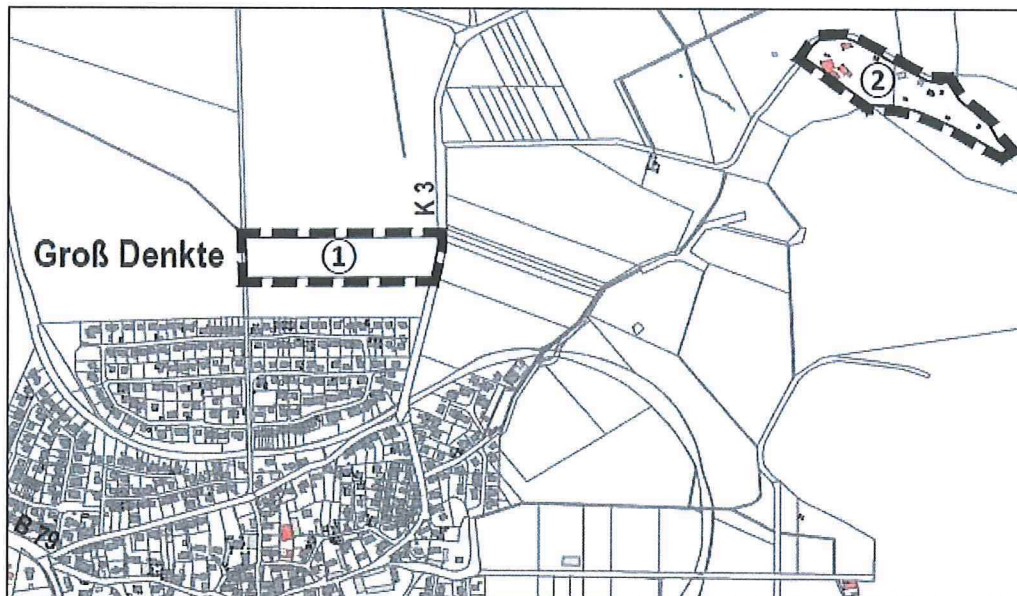
Landkreis Wolfenbüttel  
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

## Bekanntmachung

### Aufstellungsbeschluss 22. Änderung Flächennutzungsplan Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Elm-Asse hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, den oben genannten Bauleitplan aufzustellen.

Die Samtgemeinde Elm-Asse stellt die 22. Änderung des Flächennutzungsplans auf, um in der Mitgliedsgemeinde Denkte, Ortsteil Groß Denkte auf der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche die Ausweisung einer Wohnbaufläche, im Ortsteil Falkenheim eine Waldfläche (gleichzeitig FFH-Gebiet) in eine Sonderbaufläche und in der Mitgliedsgemeinde Remlingen – Semmenstedt, Ortsteil Klein Biewende eine landwirtschaftliche Fläche in eine Wohnbaufläche planungsrechtlich vorzubereiten.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

**in der Zeit vom 20.07.2022 bis einschließlich 21.08.2022**

in der Verwaltung der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3 in 38170 Schöppenstedt, während der Dienststunden statt.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen	
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

öffentlich dargelegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Elm-Asse

[https://www.elm-asse.de/wohnen\\_amp\\_wirtschaft/bauleitplanung/laufende\\_verfahren/elm\\_asse/](https://www.elm-asse.de/wohnen_amp_wirtschaft/bauleitplanung/laufende_verfahren/elm_asse/)

einzusehen.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bilden wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Während der Darlegungsfrist besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Aushang begonnen: \_\_\_\_\_

Aushang beendet: \_\_\_\_\_

Schöppenstedt, den 13.07.2022

  
D. Neumann